



Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung im Rahmen der Ganztagschule der Stadt Karlsruhe

1. Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler an Karlsruher Ganztagsgrundschulen haben die Möglichkeit, an bis zu sieben Ferienwochen im Jahr an einer Ferienbetreuungsmaßnahme der Ganztagschule teilzunehmen.

Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeines

Die Ferienbetreuung wird in den Herbst-, Fastnachts-, Oster- und Pfingstferien (jeweils eine Woche) sowie den Sommerferien (drei Wochen) jeweils an folgenden Tagen angeboten:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 16 Uhr (wochenweise buchbar), Bringzeit bis 9:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten.

In der Ferienbetreuung können die Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und freizeitbezogenen Gruppenangebot teilnehmen.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Anmeldebestätigung des Schul- und Sportamtes begründet.

In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den Ganztagszug einer Karlsruher Ganztagschule besuchen, an der die Ferienbetreuung angeboten wird.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung bis zu dem auf dem Antragsformular vorgegebenen Stichtag bei der Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt beziehungsweise den Schulsekretariaten eingeht. Eine spätere Aufnahme zur Ferienbetreuung ist möglich, wenn noch Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt beziehungsweise den Schulsekretariaten.

Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch nachrangigen Anträgen Vorrang gewährt werden.

Wird die Mindestgruppengröße unterschritten, kann der Träger die Betreuung mit einer anderen Schule oder einem externen Anbieter zusammenlegen. In diesem Fall findet die Ferienbetreuung unter Umständen nicht an der eigenen Schule statt.

Sofern ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht wird eine Rechnung vom Schul- und Sportamt zugesandt. Diese Rechnung ist zugleich die Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung und bewirkt den Vertragsschluss.

5. Entgelt

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschließt die Höhe des Entgelts für die Ferienbetreuung.

Zahlungsfälligkeit :

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einer Anzahlung in Höhe von 25 Euro und der Restzahlung.

Die Anzahlung ist 14 Tage nach Rechnungserhalt und die Restzahlung bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.

Zur Vereinfachung wird gebeten eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu erteilen.

Gutscheine des Karlsruher Kinderpasses müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung dem Schul - und Sportamt vorliegen, ansonsten ist eine Anrechnung nicht möglich.

Ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kann direkt bei der Sozial- und Jugendbehörde gestellt werden.

6. Kündigung/Abmeldung

Eine Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit möglich. Die Anzahlung in Höhe von 25 Euro wird in diesem Fall als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Bei kurzfristigen Abmeldungen (beginnend 14 Tage vor Beginn der Ferienbetreuung) oder bei Nichterscheinen, auch aus gesundheitlichen Gründen, wird der Elternbeitrag grundsätzlich nicht zurückerstattet. Wird hingegen der freigewordene Platz durch ein anderes Kind belegt, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr von 25 Euro einbehalten.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen oder wiederholt störende Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

7. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume nach Ende der Betreuung.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung. Haben die Eltern schriftlich erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet auch hier die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

8. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter werden diese Vertragsbedingungen als verbindlich anerkannt.